

- d) Handlungen, die keine Straftaten gemäß §§ 97, 99 StGB darstellen, jedoch als Tatbeiträge den geworbenen Spion unterstützen oder in sonstiger Weise seine agenturische Zusammenarbeit mit einem Geheimdienst erleichtern oder absichern, stellen Straftaten gemäß § 100 StGB dar.

Die Mindestanforderung an das vorsätzliche Handeln des Täters besteht darin, daß er die Unterstützung dem geworbenen Spion in Kenntnis des geheimdienstlichen Hintergrundes leistet und sich zumindest im Sinne der Voraussicht unvermeidbarer Folgen gemäß § 6 (1) StGB bewußt damit identifiziert, daß diese Unterstützung objektiv die Interessen der DDR schädigt und diese Schädigung infolge der Inanspruchnahme der Hilfe durch die Agentur unvermeidbar eintritt.

- e) Es gibt Fälle, wo Unterstützungshandlungen (im Sinne von 1.1.) keine Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB sind. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Straftat gemäß § 225 (1) 2 StGB vorliegt.

Hauptkriterium für die Anwendung letztgenannter Norm ist die Erlangung glaubwürdiger Kenntnis von "dem Vorhaben, der Vorbereitung oder Ausführung eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik" noch vor dessen Beendigung, ohne daß "unverzüglich" Anzeige erstattet wird. Bezogen auf die Tätigkeit einer Spionageagentur bedeutet das, daß die unterstützende Person glaubhaft von der Tätigkeit der unterstützten Person für einen imperialistischen Geheimdienst Kenntnis erlangt und dies nicht sofort zur Anzeige bringt.

Dabei sind stets die Möglichkeiten des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 226 StGB, insbesondere des § 226 (1) 3 StGB, zu prüfen.